Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/24 91/05/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1991

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §861;
BauO OÖ 1976 §61 Abs1;
BauRallg;

Rechtssatz

Rechtswidrig errichtete Baulichkeiten sind nach § 61 Abs 1 OÖ BauO jedenfalls zu beseitigen, unabhängig davon, ob eine solche Beseitigung auch vertraglich erzwungen werden kann oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050121.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at